

Satzung des FC Lippe Detmold e. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „FC Lippe Detmold e. V.“
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Detmold einzutragen. Der Sitz des Vereins ist Detmold.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch Abhalten von geordneten Fußballspielen sowie Sport- und Spielübungen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können werden:

- Natürliche Personen; vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten notwendig.
- Juristische Personen

§ 4

Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
- (2) Der Verein und jedes seiner Einzelmitglieder unterwirft sich den Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des DFB, WFV und des FLVW mit dem Tage der Aufnahme des Vereines in den FLVW.
- (3) Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrages brauchen Gründe nicht angegeben zu werden.
- (4) Der Verein ist Mitglied des WFLV.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Entzug oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Die Mitgliedschaft endet mit einer Mindestfrist von einem Monat frühestens zum Ende eines Kalenderhalbjahres.
- (3) Der Vorstand kann einem Mitglied die Vereinszugehörigkeit entziehen, wenn es nach erfolgter schriftlicher Mahnung mit einer Beitragszahlung länger als 3 Monate im Rückstand bleibt.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied zeitweise von Vereinsveranstaltungen oder auch dauernd aus dem Verein ausschließen, wenn es gegen die Ziele des Vereins, die Vereinssatzung und die auf der Satzung beruhenden Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt.

Vor der Verkündung des Ausschließungsbeschlusses ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Vertretung durch einen Dritten ist nicht zulässig.

Die Darlegung der Vorwürfe bedarf weder einer besonderen Form noch einer besonderen Frist.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich zuzustellen und mit Gründen zu versehen.

- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht von seinen vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Sämtliches in seinen Händen befindliche Vereinseigentum ist an den Verein zurückzugeben.

- (6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt die Berechtigung, das Vereinsabzeichen zu tragen.

§ 6

Rechte und Pflichten des Mitgliedes

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das Wahlrecht beginnt mit dem vollendeten 18. Lebensjahr. Für Mitglieder unter 18 Jahren erhält der vertretende Erziehungsberechtigte die Wahlstimme.

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen monatlich/vierteljährlich/halbjährlich/jährlich im Voraus zu entrichten.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal innerhalb von drei Jahren statt.
- (2) Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung umfasst mindestens:
 - a. Die Wahl des Protokollführers.
 - b. Die Feststellung der Anwesenden und Stimmberechtigten.
 - c. Berichte des Vorstandes und der Abteilungen.
 - d. Berichte der Kassenprüfer
 - e. Entlastung des Vorstandes.
 - f. Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer (soweit erforderlich).
 - g. Anträge.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftliche unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (4) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss der Vorstand mindestens 14 Tage, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 7 Tage vorher unter

Bekanntgabe der Tagesordnung alle stimmberechtigten Mitglieder schriftlich einladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung zu den Versammlungen kann auch durch Anzeige in der örtlichen Tagespresse („Lippische Landeszeitung“) erfolgen.

(5) Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorstand eine Woche vorher schriftlich einzureichen.

(6) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse werden, sowie die Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimme gefasst.

Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Jedes Mitglied hat eine Stimme; für minderjährige Mitglieder erhält ein Erziehungsberechtigter die Stimme. Die gilt auf für juristische Personen.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Nach Stimmgleichheit bei Wahlen erfolgt eine Stichwahl.

(7) Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen öffentlich. Sie erfolgen geheim, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten anwesenden Versammlungsteilnehmer dies beantragen.

(8) Bei mehreren Wahlvorschlägen erfolgt die Abstimmung durch geheime Zettelwahl.

§ 9

Versammlungsordnung

(1) Der Vorsitzende – im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied – eröffnet und leitet die Versammlung.

(2) Für die Entlastung des Vorstandes und die Neuwahl des ersten Vorsitzenden bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.

(3) Den Rednern ist in der Reihenfolge der Wortmeldung das Wort zu erteilen. Antragsteller und Berichterstatter erhalten als erste und letzte das Wort. Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung muss ebenso wie zu einer die Sache betreffende Fragestellung oder einer tatsächlichen Berichtigung sofort das Wort erteilt werden.

(4) Der Vorsitzende oder der Versammlungsleiter hat alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse wie z. B. Ordnungsruf, Wortentziehung,

Verwarnung, Ausweisung aus dem Versammlungsraum, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung.

- (5) Über die Zulassung eines Dringlichkeitsantrages ist nach Eingang abzustimmen. Gegenanträge und Antrag auf Schluss der Debatte sind zulässig. Zu erledigten Anträgen erhält niemand mehr das Wort, sofern die Versammlung nicht anders beschließt.
- (6) Über den Antrag auf Schluss der Debatte ist nach Verlesung der Rednerliste abzustimmen. Ist der Antrag angenommen, erhalten nur noch der Berichterstatter, bei Anträgen nur noch ein Redner gegen den Antrag und der Antragsteller das Wort.
- (7) Es wird zunächst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt. Danach erfolgt Abstimmung in der Reihenfolge des Eingangs.
- (8) Über den Verlauf der Versammlung und über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a. Dem Vorsitzenden,
 - b. Zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. Dem Vereinsgeschäftsführer
- (2) Der Vereinsgeschäftsführer kann gleichzeitig Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender sein.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch zwei weitere Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass die zwei weiteren Vorstandsmitglieder nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.

Der Vorstand kann für einzelne Aufgabenbereiche besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen.

- (3) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfach Mehrheit auf drei Jahre gewählt. Er bleibt über die Wahlperiode hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes und andere Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Vorstand ist berechtigt, hauptamtliche Kräfte anzustellen.

- (5) Die Aufgaben des Vorstandes ergeben sich aus der in § 2 dieser Satzung genannten Zielsetzung.
- (6) Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein, sooft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder dies beantragt.
- (7) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden festgesetzt. Anträge dazu können von den Vorstandsmitgliedern vor und während der Sitzung gestellt werden.
- (8) In der Sitzung wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (9) Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Kassenprüfer/Vereinsfinanzen

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Die ordentliche Mitgliederversammlung kann außerdem zwei stellvertretende Kassenprüfer wählen. Die Kassenprüfer und ihre Stellvertreter müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Hauptprüfung der Vereinskasse erfolgt jeweils vor der ordentlichen Mitgliederversammlung. Der Prüfbericht ist der Versammlung vorzulegen.
- (3) Die Prüfungstätigkeit der Kassenprüfer erstreckt sich auf eine geordnete Kassenführung innerhalb des Vereins, den jeweiligen Kassenbestand und die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen.

§ 12

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Detmold mit der Maßgabe, dass dieses Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Pflege der Leibesübungen weitere Verwendung finden darf.

§ 13

Satzungsänderung

(1) Eine Änderung dieser Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Zu einem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 14

Salvatorische Klausel

(1) Wenn und soweit einzelne Bestimmungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sind oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Satzungsbestimmungen nicht berührt.

(2) Die Satzung ist dann mindestens in dem jeweils gesetzlich notwendigen Umfang durch wirksame Bestimmungen in einem der Satzungsänderung entsprechenden Verfahren zu ergänzen.